

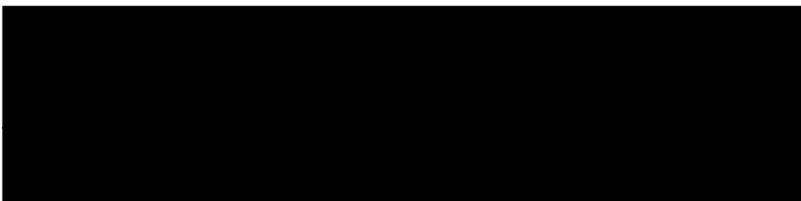
STELLUNGNAHME

vom 10. September 2021

**zum Referentenentwurf einer Verordnung über die
Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasser-
stoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulie-
rungsverordnung**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner



Hintergrund

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 08.09.2021 den Referentenentwurf für eine Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vorgelegt und dazu bis zum 10.09.2021 eine Verbändeanhörung eingeleitet. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit, fachliche Anmerkungen und Vorschläge zur Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs einbringen zu können. Mit seinem technischen Regelwerk zur Erzeugung, Einspeisung, Beimischung, Transport, Verteilung und Speicherung von Wasserstoff unterstützt der DVGW den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft: Die technischen Regeln für die Umstellung von Gasleitungen auf 100 % Wasserstoff sind bereits seit September 2020 verfügbar. Die technischen Gremien des DVGW arbeiten derzeit im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung daran, das gesamte DVGW-Regelwerk sowohl für 100 % als auch für die Beimischung von Wasserstoff anwendbar zu machen. Die Kernelemente sind bereits vorhanden und somit ist ein rechtssicheres Handeln auf Basis des DVGW-Regelwerks bereits heute gegeben.

Grundsätzliche Anmerkung zum Referentenentwurf

Das BMWi konkretisiert mit dem Entwurf die in § 28o des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthaltenen Ansätze zu Bedingungen und Entgelten für den Netzzugang und folgt damit § 28o Absatz 2 Nr. 1 EnWG, der die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Kosten und Entgelte näher auszugestalten. Eine solche Konkretisierung wird vom DVGW ausdrücklich unterstützt. Dabei gilt es aus Sicht des DVGW die langfristige regulatorische Entwicklung zu berücksichtigen, die eines integrierten Ansatzes bedarf:

Mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht wurde im EnWG die Grundlage für eine Regulierung von Wasserstoffnetzen in Deutschland geschaffen. Das Gesetz schafft dabei eine getrennte Regulierung von Gasinfrastrukturen und Wasserstoffnetzen. Das gesellschaftliche und vom deutschen Bundestag formulierte Ziel einer gemeinsamen Regulierung und Finanzierung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen bleibt mit diesem Verordnungsentwurf jedoch unberücksichtigt. Dabei ist eine Umwälzung der Kosten auf alle Gasnetznutzer auch nach Auffassung des DVGW sinnvoll, da die heute an das Gasnetz angeschlossenen Anwendungssektoren ebenfalls zukünftige Anwender von Wasserstoff sein werden (vgl. Ziele der Nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung – NWS) und somit von einer Umstellung der Infrastruktur und einer integrierten Planung direkt profitieren. Eine getrennte Regulierung sollte daher so bald wie möglich durch eine integrierte Regulierung und Finanzierung für Wasserstoff- und Gasnetze ersetzt werden und sämtliche Rechtsakte zu Wasserstoff so ausgestaltet werden, dass ein solcher rechtlicher Schritt leicht umsetzbar ist.

Ein integrierter Ansatz ist zudem erforderlich, da es im in einem klimaneutralen, resilienten Energiesystem einen übergreifenden Markt geben muss¹, in dem Endkunden sowohl mit reinem Biomethan, Biomethan-Wasserstoffgemischen, als auch mit reinem Wasserstoff versorgt werden. Wasserstoffbeimischungen in Gasversorgungsnetze sollten daher zusätzlich zu reinen Wasserstoffnetzen frühzeitig im Regelungsrahmen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich erscheint dem DVGW ein Abgleich der Verordnung mit der realen Umstellpraxis angebracht. Insbesondere auf Verteilnetzebene werden Leitungen zunächst über mehrere Jahre hinsichtlich Wasserstoffes ertüchtigt werden müssen, bevor eine Umstellung erfolgen kann. Aus Sicht des DVGW ist es deshalb erforderlich, dass folgende Änderungen und Ergänzungen am Verordnungsentwurf vorgenommen werden:

¹ Frontier Economics (2021): Wasserstoff zur Dekarbonisierung des Wärmesektors. Online verfügbar via: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/frontiereconomics-h2-im-waermemarkt-studie.pdf>.

Kostenanerkennung bei der Ertüchtigung bestehender Gasversorgungsnetze durch Änderung der ARegV/GasNEV im Zuge des Beschlusses der Wasserstoff-NEV ermöglichen

Der DVGW unterstützt den zügigen Beschluss einer Wasserstoff-NEV, um den zeitnahen Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in allen Sektoren zu ermöglichen. Eine Regulierung für eine Wasserstoffwirtschaft, einschließlich einer Wasserstoff-NEV, sollte grundsätzlich den Aufbau einer Infrastruktur von Netzen für reinen Wasserstoff sowie von Mischnetzen (auf Verteilnetzebene) ermöglichen, in denen neben Wasserstoff auch andere klimaneutrale Gase transportiert werden. Mischnetze auf Verteilnetzebene sind gerade in einer Anfangsphase von hoher Bedeutung, in der an vielen verschiedenen Orten in Deutschland noch vergleichsweise geringe Mengen an Wasserstoff erzeugt, transportiert und verbraucht werden, bevor sich sukzessiv ein engmaschiges Wasserstoffnetz auf Verteilnetzebene entwickelt, das an einen Europäischen Hydrogen Backbone angeschlossen ist.²

In den Verteilnetzen müssen daher bereits heute Maßnahmen unternommen werden, um die bestehenden Gasversorgungsnetze für eine Beimischung von Wasserstoff zu ertüchtigen und eine spätere Umstellung auf bis zu 100 % Wasserstoff möglich zu machen. Damit Verteilnetzbetreiber die nötigen Maßnahmen umsetzen können, wird eine Kostenanerkennung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) benötigt. Im Zuge der Ausgestaltung und des Beschlusses der Wasserstoff-NEV sollten daher Anpassungen in der ARegV/GasNEV vorgenommen werden, die eine solche Kostenanerkennung ermöglichen.

Die Ertüchtigung einer bestehenden Gasversorgungsleitung muss vor dem Wechsel in die neue Regulierung erfolgen. In vielen Fällen sind dazu jedoch Anpassungen an der Infrastruktur notwendig, sodass eine Umstellung nicht umgehend durchgeführt werden kann. Bis zur Umstellung und Durchleitung von Wasserstoff muss die Leitung daher in der bestehenden Regulierung verbleiben. Allerdings können die Umstellkosten in der Gasnetz-Regulierung derzeit nicht geltend gemacht werden. Eine schnelle Transformation der bestehenden Gasversorgungsinfrastruktur wird folglich durch den vorliegenden Entwurf und den grundsätzlichen Ansatz einer getrennten Regulierung nicht unterstützt.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegte Entwurf einer „Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung“ als weiterer Baustein für eine Regulierung einer Wasserstoffwirtschaft reicht in der jetzigen Form nicht aus, um die Umstellung hin zu einem klimaneutralen Energieversorgungssystem zu ermöglichen und sollte daher um die genannten Änderungen der ARegV/GasNEV ergänzt werden.

Berücksichtigung bestehender GasNEV-Regelungen in der Wasserstoff-NEV sinnvoll

Wie oben beschrieben ist eine integrierte Regulierung vom Gesetzgeber in § 112b EnWG gefordert und für ein resilientes Energiesystem notwendig. Daher sollten – wo immer möglich – die etablierten Regelungen für Gasnetzbetreiber aus der Gasnetzentgeltverordnung in die Wasserstoff-NEV übernommen und bei Bedarf angepasst werden.

„Ewigkeitsregel“ im Rahme der „Opt-In“-Regelung bremst Umstellung auf Wasserstoff

Seit dem Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 27. Juli 2021 besteht für Wasserstoffnetzbetreiber die Möglichkeit, sich der Regulierung durch die BNetzA zu unterwerfen. Der Regulierungsrahmen gilt daher ausschließlich für die Unternehmen, die sich für einen Wechsel entscheiden. Bislang hat jedoch noch kein Unternehmen diesen Schritt vollzogen³. Der DVGW sieht die Ursache für den ausbleibenden Wechseln u.a. in dem Umstand, dass eine Entscheidung für den Eintritt in die

² Siehe dazu die Vorschläge und Pläne der Verteil- und Transportnetzbetreiber. H2vorOrt, online verfügbar via: www.h2vorort.de; European Hydrogen Backbone, online verfügbar via: https://gasforclimate2050.eu/sdm_downloads/european-hydrogen-backbone/.

³ Energate Messenger vom 08.09.2021: Bundesregierung will Wasserstoffnetzentgelte regeln, online verfügbar via: <https://www.energate-messenger.de/news/215117/bundesregierung-will-wasserstoffnetzentgelte-regeln>.

Regulierung („Opt-In“) unwiderruflich und unbefristet ist. Die regulatorischen Rahmenbedingungen können sich jedoch insbesondere in den nächsten Jahren noch grundlegend ändern, wenn die auf der nationalen Ebene eingeführte Übergangsregulierung durch neue Vorgaben auf EU-Ebene abgelöst wird.

Kooperationsverpflichtung der Wasserstoffnetzbetreiber in der Wasserstoff-NEV genauer ausgestalten

Gemäß § 28j EnWG sind Betreiber von Wasserstoffnetzen verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, um eine betreiberübergreifende Leitungs- und Speicherinfrastruktur für Wasserstoff sowie deren Nutzung durch Dritte zu realisieren. In der Wasserstoff-NEV sollte diese Kooperationsverpflichtung näher präzisiert werden, um Rechtsunsicherheiten bei den Netzbetreibern zu minimieren.

Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge

Gemäß § 4 Wasserstoff-NEV soll der Betreiber von Wasserstoffnetzen berechtigt werden, von Anschlussnehmern auf der Einspeise- und Entnahmeseite die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und die Änderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

In Hinblick auf die Ausgestaltung von § 4 sollte eine Spezifizierung erfolgen, welche Kosten der Anschlussnehmer übernehmen muss. Eine solche Präzisierung des Entwurfes ist erforderlich, da ansonsten für Anschlussnehmer zu hohen Kosten entstehen können und damit viele Anschlussbegehren unwirtschaftlich werden.

Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur auf Wasserstoff

Das zukünftige Wasserstoffnetz wird sich zum überwiegenden Teil aus dem derzeit bestehenden Erdgasnetz entwickeln, das mehr als 540.000 Kilometer umfasst. Dies ist volkswirtschaftlich effizient und unter zeitlichen Aspekten der einzige Weg, um den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur zügig voranzutreiben und das nationale Klimaschutzziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen.

Gemäß § 13 Wasserstoff-NEV sollen Anlagen, die bisher dem Gasversorgungsnetzbetrieb dienen, an Betreiber eines Wasserstoffnetzes abgegeben und von diesem weiter betrieben werden, wenn sie zu Anlagen des Wasserstoffnetzes umgestellt werden. Die kalkulatorische Bewertung dieser Anlagen soll nach den §§ 8 und 9 erfolgen. Investitionen zur technischen Erneuerung dieser Anlagen, insbesondere um die Anlagen technisch für das Wasserstoffnetz nutzbar zu machen, sollen davon unberührt sind.

Investitionen zur technischen Erneuerung von Anlagen im Gasversorgungsnetzbetrieb, die dazu dienen diese Anlagen technisch für das Wasserstoffnetz nutzbar zu machen, müssen jedoch eine Berücksichtigung finden, da anderenfalls eine Umstellung der Leitung in der Praxis nicht erfolgen kann. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber Netzbetreibern eine Kostenanerkennung bei der Ertüchtigung bestehender Gasversorgungsnetze ermöglichen. Eine Anerkennung dieser Kosten sollte unabhängig vom Eintritt in die Regulierung ermöglicht werden und nicht auf grünen Wasserstoff begrenzt sein, wie es die bestehende Gasnetzregulierung einengend vorsieht.

Berücksichtigung der Förderung in der Regulierung

Die IPCEI-Förderung stellt ausschließlich auf „grünen“ Wasserstoff ab. Es sollte jedoch Wasserstoff aus sämtlichen klimaneutralen Verfahren förderfähig sein. Die Förderfähigkeit sollte sich am THG-Fußabdruck und nicht am Herstellungsverfahren ausrichten.